

Verband/Land/Stelle: **bvse- Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V.**

Kontakt:

bvse@bvse.de

Stellungnahme zum Vergabetransformationspaket vom 31.10.2024

| Lfd. Nr. | Dokument | Bezug | Norm | Anmerkung / Änderung / Vorschlag / Synopse |
|----------|------------------|---------------------|---------------|--|
| 1. | VergabeR-TransfG | Art. 1 Nr. 2 lit. b | § 97 IV 3 GWB | <p>Der Grundsatz der Losvergabe ist essenziell, um die Beteiligung der mittelständischen Unternehmen an Vergaben zu ermöglichen und zu fördern. Dieser wird in dem Entwurf zwar grundsätzlich beibehalten.</p> <p>Die beabsichtigte Änderung des bisherigen Textes:</p> <p>„Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern“ in</p> <p>„Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche, technische oder zeitliche Gründe dies rechtfertigen.“</p> <p>weicht die Ausnahmeregelung aber so auf, dass damit die Gefahr einhergeht, dass die Ausnahme zur Regel wird und es künftig kaum noch Losvergaben geben wird, an denen sich mittelständische Unternehmen beteiligen können.</p> <p>Die Vergabe mehrere Fach- und Teillose gemeinsam an ein Unternehmen aus zeitlichen Gründen dürfte sich regelmäßig rechtfertigen lassen. Für eine Rechtfertigung (im Gegensatz zur bisherigen Erforderlichkeit) würde es bereits genügen, dass das Willkürverbot eingehalten wird.</p> <p>Die mit der Änderung beabsichtigte Vereinfachung und Beschleunigung des Vergabeverfahrens wäre faktisch nur geringfügig und würde im Gegenzug die mittelständischen Unternehmen im Wettbewerb in erheblichem Maße beeinträchtigen.</p> <p>Eine entsprechende Änderung lehnen wir daher ab.</p> |

| | | | | |
|----|------------------|----------------------|----------------------|---|
| 2. | VergabeR-TransfG | Art. 1 Nr. 18 a) aa) | § 122 Abs.3, S.1 GWG | Die beabsichtigte Änderung, dass Eigenerklärungen zunächst ausreichen sollen und darüber hinausgehende Unterlagen erst im Laufe des Verfahrens von aussichtsreichen Bewerbungen/Bietern verlangt werden, begrüßen wir ausdrücklich. Dies dient der Vereinfachung und fördert damit die Beteiligung mittelständischer Unternehmen bei der Fach- und Teillosvergabe. |
| 3. | AVV | - | § 2 I AVV | <p>Hier sollte noch folgender Punkt ergänzt werden: "güteüberwachte und nach DIN 18200 zertifizierte Sekundärbaustoffe"</p> <p>Im Interesse einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz sollte die Nutzung von Sekundärbaustoffen ausdrücklich gefördert werden.</p> |
| 4. | Änderung UVgO | - | § 14 I UVgO | <p>Gem. der beabsichtigten Neuregelung des § 14 Abs. 1 UVgO sollen Direktaufträge bei einem Auftragswert von 15.000,00 Euro ohne Vergabeverfahren durchgeführt werden. Hierdurch würde der bisherige Schwellenwert von 1.000,00 Euro um ein Vielfaches erhöht. Das BMF schlägt hier sogar einen Schwellenwert von 100.000,00 Euro vor.</p> <p>Zwar sollen gem. § 14 Abs.2 UVgO regelmäßig auch kleine und mittlere Unternehmen berücksichtigt werden. Dies würde aber voraussetzen, dass die kleinen und mittelständischen Unternehmen überhaupt von den Aufträgen erfahren. Dies ist aber bei Direktaufträgen ohne Vergabeverfahren regelmäßig nicht der Fall. Ein fehlendes Vergabeverfahren führt zu einer Verengung des Marktes und damit des Wettbewerbes. Hier besteht die Gefahr, dass man sich bei öffentlichen Aufträgen auf einige wenige bekannte (und bewährte) Unternehmen stützt und diese im Wechsel beauftragt, wogegen mittelständische Unternehmen keine Chance haben, in diesen Kreis aufgenommen zu werden.</p> <p>Diesbzgl. möchten wir auch auf die Ausführungen des Bundesrechnungshofes aus dem Jahre 2012 hinweisen. Dort heißt es auf Seite 19:</p> <p>„Das Bundesbauministerium erkannte, dass die Vergabeerleichterungen insbesondere in Folge des höheren Anteils nicht öffentlicher Verfahren grundsätzlich die Korruptionsgefahr erhöhten. Bei den nicht öffentlichen Verfahren wird lediglich eine begrenzte Zahl von Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Insbesondere die Beschränkung des Wettbewerbs und die Auswahl der aufzufordernden Unternehmen stellen Korruptions- und Manipulationsrisiken dar, die bei der Öffentlichen Ausschreibung nicht bestehen.“</p> |